Stand: 14.07.2025 02:02:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/15814

"Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag - hier: Verlängerung des § 193a BayLTGeschO bis 31. Juli 2021"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/15814 vom 19.05.2021
2. Beschluss des Plenums 18/15916 vom 20.05.2021
3. Plenarprotokoll Nr. 83 vom 20.05.2021
4. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.06.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 19.05.2021 **Drucksache** 18/**15814**

Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
hier: Verlängerung des § 193 a BayLTGeschO bis 31. Juli 2021

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

In § 193a Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLT-GeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 188) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 20. Mai 2021 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der fortdauernden Beeinträchtigungen durch COVID-19 und der Gefahr durch Mutationen des Coronavirus ist es erforderlich, weiter für die Funktionsfähigkeit des Landtags Sorge zu tragen, damit dieser jederzeit seine verfassungsrechtlichen Aufgaben, insbesondere die Gesetzgebung, wahrnehmen kann. Trotz der fortschreitenden bayerischen Impfkampagne und der umfassenden Teststrategie des Landtags gilt es weiterhin, Ansteckungsrisiken durch COVID-19 im Hinblick auf die Durchführung erforderlicher Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse zu vermeiden. Zugleich muss

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

die in Art. 22 der Bayerischen Verfassung verankerte Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landtags gewährleistet werden.

Dazu wird die Geltungsdauer der corona-bedingten Sonderregelungen in § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag nochmals über den 31. Mai 2021 hinaus bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 20.05.2021 **Drucksache** 18/**15916**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/**15814**

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

§ 1

In § 193a Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLT-GeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 188) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 20. Mai 2021 in Kraft.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Antrag der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

hier: Verlängerung des § 193 a BayLTGeschO bis 31. Juli 2021 (Drs. 18/15814)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Auf eine Beratung des Antrags im federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration wurde übereinstimmend verzichtet.

Wer dem Antrag der Fraktionen der CSU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP auf Drucksache 18/15814 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FDP, die CSU, die FREIEN WÄHLER, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist diesem Antrag zugestimmt worden.

B 1612
301

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 15. Juni** **2021**

Datum | Inhalt | Seite

Datum	Inhalt	Seite
18.5.2021	Bekanntmachung des **Staatsvertrags über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern** 03-10-I	302
10.5.2021	Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen 2210-4-1-4-1-WK	305
17.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 2210-1-1-12-WK	307
19.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes 2230-2-3-2-WK	308
20.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung 2038-3-8-3-A	309
20.5.2021	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2330-4-B	311
27.5.2021	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	325
28.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker 2125-1-3-U	328
20.5.2021	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	334
19.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 351, 352 2126-1-16-G	335
4.6.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 382 103-2-V	335
5.6.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 384, 385 2126-1-17-G	335

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

03-10-I

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

vom 18. Mai 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 5. Mai 2021 (Drs. 18/15665) dem am 30. Dezember 2020 erklärten Beitritt des Freistaates Bayern zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 18. Mai 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz,

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, soweit diese durch ihre Ver-

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

fassung vorgeschrieben ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlossen:

Präambel

Es entspricht dem Willen der Vertragspartner, den Bediensteten der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden der Vertragspartner die notwendigen Befugnisse einzuräumen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die von Bediensteten der Vertragspartner, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragspartner durchgeführt werden.

Artikel 2

Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung betrauten Bediensteten der für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständigen Behörden jedes Vertragspartners dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die bei der Vorbereitung und Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erforderlich werdenden Amtshandlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden können, so sind die in Absatz 1 genannten Bediensteten auch befugt, die Rückbegleitung der betroffenen Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Bediensteten nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im Rahmen des geltenden Rechts des Landes aus, in dem die Amtshandlung vollzogen werden soll. Es handelt sich dabei um die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden. Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vollzogen wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeräumt/übertragen werden, gelten auch diese. Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen jederzeit identifizierbar sein. Die jeweilige Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag gehandelt wird.

(5) Das Führen einer Waffe ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Bediensteten, denen nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gestattet ist. Eine Waffe darf auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person gebraucht werden, wenn der Gebrauch das einzige Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.

(6) Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Landes über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht. Auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland erfolgt abweichend von Satz 1 eine Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

Artikel 3

Haftung

Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Artikel 4

Kosten

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

Artikel 5

Geltungsdauer

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 6

Kündigung

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu erklärt es gegenüber den Senats- bzw. Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef bzw. von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister bzw. Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

Für das Land Hessen
der Minister des Innern und für Sport
Wiesbaden, den 21.10.2019

Peter B e u t h

Für das Land Niedersachsen
der Minister für Inneres und Sport
Hannover, den 29.08.2019

Boris P i s t o r i u s

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Düsseldorf, den 18.09.2019

Dr. Joachim S t a m p

Für das Land Rheinland-Pfalz
die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Mainz, den 18.10.2019

Anne S p i e g e l

Für das Land Sachsen-Anhalt
der Minister für Inneres und für Sport
Magdeburg, den 01.10.2019

Holger S t a h l k n e c h t

Für das Land Schleswig-Holstein
der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
Kiel, den 08.10.2019

Hans-Joachim G r o t e

Beitritt zum Staatsvertrag erklärt für die
Freie und Hansestadt Hamburg
der Senator für Inneres und Sport
Hamburg, den 13.02.2020

Andy G r o t e

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2210-4-1-4-1-WK

Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

vom 10. Mai 2021

Auf Grund des Art. 61 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Wörter „soweit nicht berufsrechtliche Vorgaben eine abweichende Regelung verlangen“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5“ durch die Wörter „nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „Schriftliche“ und nach dem Wort „bewerten“ die Wörter „ , mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird die Fußnote gestrichen.

6. In § 9 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 5 und 6 gelten“ durch die Wörter „Satz 5 und 6 gilt“ ersetzt.

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Weitere Wiederholungsprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich.“

   b) Satz 3 wird aufgehoben.

   c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

8. In § 17 Abs. 7 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

       bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.

    b) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

11. In § 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Sätze 6 und 7 sowie Abs. 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 6 und 7 sowie Abs. 3 gilt“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

    b) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

13. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr.“ ersetzt.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

    b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gelten § 26 Abs. 4 Sätze 1 bis 5“ durch die Wörter „gilt § 26 Abs. 4 Satz 1 bis 5“ ersetzt.

c) In den Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

15. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.

17. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Sätze 4 bis 6 gelten“ durch die Wörter „Satz 4 bis 6 gilt“ ersetzt.

b) In Satz 7 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

19. In § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

20. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

21. In § 16 Abs. 2, § 23 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

22. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

München, den 10. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2210-1-1-12-WK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

vom 17. Mai 2021

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren (WissZentErV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 191 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung
   über den Lehr- und Forschungsverbund
   Agrar- und Gartenbauwissenschaften
   Weihenstephan (LFAGWVO)“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird gestrichen.

3. Die §§ 5 bis 7 werden die §§ 1 bis 3.

4. Abschnitt 3 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird gestrichen.

6. § 13 wird § 4 und wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Satz 1.

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „[2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

München, den 17. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2230-2-3-2-WK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

vom 19. Mai 2021

Auf Grund des Art. 9 Nr. 2 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 213 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl. S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2020 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „[4]Abweichend von Satz 2 und Satz 3 wird die Auswahl im Jahr 2021 auf der Grundlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife nach Maßgabe der erreichten Gesamtqualifikation getroffen.“

2. § 17 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „[3]§ 5 Abs. 2 Satz 4 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 19. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2038-3-8-3-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung

vom 20. Mai 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2, § 13 Abs. 1 und § 16 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

2. § 19 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen und Lehrfächer:

   1. Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht

   1.1 Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts – Soziale Sicherung

   1.2 Arbeitsrecht

   1.3 Rentenversicherung

   1.4 Krankenversicherung

   1.5 Pflegeversicherung

   1.6 Unfallversicherung

   1.7 Arbeitsförderung

   1.8 frei

   1.9 Familienhilfe, Elterngeld, Familiengeld, Elternzeit, Kindergeld

   1.10 Teilhabe behinderter Menschen, Inklusion

   1.11 Soziale Entschädigung

   1.12 Blindengeld

   1.13 Andere Sozialleistungsbereiche

   1.14 Sozialrechtliches Verfahren

   1.15 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren

   2. Fächergruppe Rechtskunde

   2.1 Einführung in das Recht

   2.2 Bürgerliches Recht

   2.3 Staats- und Verfassungsrecht

   2.4 Europarecht

   2.5 Verwaltungsrecht

   2.6 Öffentliches Dienstrecht

   2.7 frei

   2.8 Einkommensteuerrecht

   3. Fächergruppe Verwaltungslehre

   3.1 Verwaltungsorganisation

   3.2 Haushalts- und Kassenwesen

   3.3 Neue Steuerungsmodelle

   4. Fächergruppe Allgemeine Lehrgebiete

   4.1 Soziale Kompetenz

   4.2 Lernmethodik.“

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

3. In § 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Satz 2 und 3, § 41 Abs. 3 Satz 5, § 46 Satz 2, § 49 Abs. 2, § 51 Abs. 2 Satz 4 und § 54 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Teils 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Schlussvorschriften“.

5. Dem bisherigen § 59 wird folgender § 59 vorangestellt:

„§ 59

Übergangsregelungen

(1) [1]Die Bestimmungen über die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (§§ 17 bis 37) gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2019 begonnen haben; insofern gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung in der bis zum Ablauf des 31. August 2019 geltenden Fassung fort. [2]Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. [3]Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.

(2) [1]Für die Qualifikationsprüfung findet § 33 Abs. 1 Nr. 2 APO auch dann Anwendung, wenn ein Prüfling aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie weniger als zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt hat. [2]Kann ein Prüfling die schriftliche Prüfung auch innerhalb der nach Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 2 APO zu bestimmenden Zeit nicht vollständig ablegen, wird er in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen und hat die Prüfung zusammen mit den Nachwuchskräften dieses Ausbildungsjahrgangs nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 APO abzulegen. [3]Im Übrigen gilt § 33 APO entsprechend.“

6. Der bisherige § 59 wird § 60 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 59 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

München, den 20. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2330-4-B

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht

vom 20. Mai 2021

Auf Grund

– des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 266 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und

– des Art. 5 Satz 1 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115; BayRS 2330-3-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 267 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 268 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

      bb) Nr. 6 wird Nr. 5 und in Buchst. c wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

      cc) Die Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 8.

      dd) Nr. 12 wird aufgehoben.

      ee) Die Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 12 und 13.

      ff) Nr. 15 wird Nr. 14 und die Angabe „Nrn.“ wird durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

      gg) Nr. 16 wird Nr. 15 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

      hh) Nr. 17 wird Nr. 9 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

   b) In Abs. 2 werden die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

2. In § 2a Abs. 1 werden nach dem Wort „bereits“ die Wörter „vor dem 1. Mai 2018“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 5 Satz 5“ ersetzt.

4. Die Anlage (zu § 3 Abs. 1) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 20. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Anhang zu § 1 Nr. 4

Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

1. Regierungsbezirk Oberbayern

1.1 Kreisfreie Städte

1.1.1 Ingolstadt

1.1.2 München

1.1.3 Rosenheim

1.2 Landkreis Altötting

1.2.1 Altötting

1.2.2 Burghausen

1.3 Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

1.3.1 Bad Heilbrunn

1.3.2 Bad Tölz

1.3.3 Egling

1.3.4 Geretsried

1.3.5 Icking

1.3.6 Reichersbeuern

1.3.7 Wolfratshausen

1.4 Landkreis Berchtesgadener Land

1.4.1 Ainring

1.4.2 Bad Reichenhall

1.4.3 Bayerisch Gmain

1.4.4 Berchtesgaden

1.4.5 Freilassing

1.4.6 Marktschellenberg

1.4.7 Piding

1.5 Landkreis Dachau

1.5.1 Bergkirchen

1.5.2 Dachau

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.5.3 Erdweg

1.5.4 Haimhausen

1.5.5 Karlsfeld

1.5.6 Markt Indersdorf

1.5.7 Odelzhausen

1.5.8 Petershausen

1.5.9 Schwabhausen

1.5.10 Sulzemoos

1.5.11 Vierkirchen

1.5.12 Weichs

1.6 Landkreis Ebersberg

1.6.1 Anzing

1.6.2 Aßling

1.6.3 Baiern

1.6.4 Bruck

1.6.5 Ebersberg

1.6.6 Egmating

1.6.7 Emmering

1.6.8 Forstinning

1.6.9 Frauenneuharting

1.6.10 Glonn

1.6.11 Grafing b. München

1.6.12 Hohenlinden

1.6.13 Kirchseeon

1.6.14 Markt Schwaben

1.6.15 Moosach

1.6.16 Oberpframmern

1.6.17 Pliening

1.6.18 Poing

1.6.19 Steinhöring

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.6.20 Vaterstetten

1.6.21 Zorneding

1.7 Landkreis Eichstätt

1.7.1 Eitensheim

1.7.2 Großmehring

1.7.3 Hepberg

1.7.4 Lenting

1.7.5 Wettstetten

1.8 Landkreis Erding

1.8.1 Erding

1.8.2 Finsing

1.8.3 Forstern

1.8.4 Isen

1.8.5 Oberding

1.8.6 Ottenhofen

1.8.7 Taufkirchen (Vils)

1.8.8 Wartenberg

1.9 Landkreis Freising

1.9.1 Allershausen

1.9.2 Attenkirchen

1.9.3 Au i.d. Hallertau

1.9.4 Eching

1.9.5 Fahrenzhausen

1.9.6 Freising

1.9.7 Haag a.d. Amper

1.9.8 Hallbergmoos

1.9.9 Hörgertshausen

1.9.10 Hohenkammer

1.9.11 Kirchdorf a.d. Amper

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.9.12 Kranzberg

1.9.13 Marzling

1.9.14 Moosburg a.d. Isar

1.9.15 Nandlstadt

1.9.16 Neufahrn b. Freising

1.9.17 Rudelzhausen

1.9.18 Wang

1.9.19 Wolfersdorf

1.9.20 Zolling

1.10 Landkreis Fürstenfeldbruck

1.10.1 Alling

1.10.2 Egenhofen

1.10.3 Eichenau

1.10.4 Emmering

1.10.5 Fürstenfeldbruck

1.10.6 Germering

1.10.7 Grafrath

1.10.8 Gröbenzell

1.10.9 Hattenhofen

1.10.10 Jesenwang

1.10.11 Maisach

1.10.12 Olching

1.10.13 Puchheim

1.10.14 Schöngeising

1.11 Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1.11.1 Bad Kohlgrub

1.11.2 Eschenlohe

1.11.3 Ettal

1.11.4 Garmisch-Partenkirchen

1.11.5 Murnau a. Staffelsee

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.11.6 Oberau

1.11.7 Schwaigen

1.12 Landkreis Landsberg a. Lech

1.12.1 Dießen am Ammersee

1.12.2 Greifenberg

1.12.3 Hurlach

1.12.4 Kaufering

1.12.5 Landsberg am Lech

1.12.6 Obermeitingen

1.12.7 Schondorf am Ammersee

1.12.8 Schwifting

1.12.9 Pürgen

1.12.10 Utting am Ammersee

1.12.11 Windach

1.13 Landkreis Miesbach

1.13.1 Hausham

1.13.2 Holzkirchen

1.13.3 Irschenberg

1.13.4 Miesbach

1.13.5 Otterfing

1.14 Landkreis Mühldorf a. Inn

1.14.1 Haag i. OB

1.14.2 Waldkraiburg

1.15 Landkreis München

1.15.1 Aschheim

1.15.2 Aying

1.15.3 Baierbrunn

1.15.4 Brunnthal

1.15.5 Feldkirchen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.15.6 Garching b. München

1.15.7 Gräfelfing

1.15.8 Grasbrunn

1.15.9 Grünwald

1.15.10 Haar

1.15.11 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

1.15.12 Hohenbrunn

1.15.13 Ismaning

1.15.14 Kirchheim b. München

1.15.15 Neubiberg

1.15.16 Neuried

1.15.17 Oberhaching

1.15.18 Oberschleißheim

1.15.19 Ottobrunn

1.15.20 Planegg

1.15.21 Pullach i. Isartal

1.15.22 Putzbrunn

1.15.23 Sauerlach

1.15.24 Schäftlarn

1.15.25 Straßlach-Dingharting

1.15.26 Taufkirchen

1.15.27 Unterföhring

1.15.28 Unterhaching

1.15.29 Unterschleißheim

1.16 Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

1.16.1 Neuburg a.d. Donau

1.17 Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

1.17.1 Baar-Ebenhausen

1.17.2 Geisenfeld

1.17.3 Hettenshausen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.17.4 Manching

1.17.5 Pfaffenhofen a.d. Ilm

1.17.6 Rohrbach

1.17.7 Vohburg a.d. Donau

1.18 Landkreis Rosenheim

1.18.1 Bad Aibling

1.18.2 Bad Endorf

1.18.3 Bad Feilnbach

1.18.4 Bernau a. Chiemsee

1.18.5 Edling

1.18.6 Feldkirchen-Westerham

1.18.7 Flintsbach a. Inn

1.18.8 Frasdorf

1.18.9 Griesstätt

1.18.10 Großkarolinenfeld

1.18.11 Kolbermoor

1.18.12 Neubeuern

1.18.13 Oberaudorf

1.18.14 Pfaffing

1.18.15 Prien a. Chiemsee

1.18.16 Raubling

1.18.17 Rohrdorf

1.18.18 Rott a. Inn

1.18.19 Stephanskirchen

1.18.20 Wasserburg a. Inn

1.19 Landkreis Starnberg

1.19.1 Andechs

1.19.2 Berg

1.19.3 Feldafing

1.19.4 Gauting

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.19.5 Gilching

1.19.6 Herrsching a. Ammersee

1.19.7 Inning a. Ammersee

1.19.8 Krailling

1.19.9 Pöcking

1.19.10 Seefeld

1.19.11 Starnberg

1.19.12 Tutzing

1.19.13 Weßling

1.20 Landkreis Traunstein

1.20.1 Grassau

1.20.2 Ruhpolding

1.20.3 Traunreut

1.20.4 Traunstein

1.20.5 Vachendorf

1.20.6 Waging a. See

1.21 Landkreis Weilheim-Schongau

1.21.1 Antdorf

1.21.2 Bernried am Starnberger See

1.21.3 Habach

1.21.4 Iffeldorf

1.21.5 Peißenberg

1.21.6 Schongau

1.21.7 Seeshaupt

1.21.8 Sindelsdorf

1.21.9 Weilheim i. OB

2. Regierungsbezirk Niederbayern

2.1 Kreisfreie Stadt

2.1.1 Landshut

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2.2 Landkreis Dingolfing-Landau

2.2.1 Dingolfing

2.2.2 Mengkofen

2.3 Landkreis Kehlheim

2.3.1 Bad Abbach

2.3.2 Mainburg

2.4 Landkreis Landshut

2.4.1 Adlkofen

2.4.2 Altdorf

2.4.3 Altfraunhofen

2.4.4 Bruckberg

2.4.5 Buch a. Erlbach

2.4.6 Eching

2.4.7 Ergolding

2.4.8 Ergoldsbach

2.4.9 Essenbach

2.4.10 Furth

2.4.11 Geisenhausen

2.4.12 Kumhausen

2.4.13 Neufahrn i. NB

2.4.14 Pfeffenhausen

2.4.15 Rottenburg a.d. Laaber

2.4.16 Vilsbiburg

2.4.17 Vilsheim

2.4.18 Wörth a.d. Isar

2.5 Landkreis Passau

2.5.1 Pocking

2.6 Landkreis Rottal-Inn

2.6.1 Arnstorf

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2.7 Landkreis Straubing-Bogen

2.7.1 Bogen

2.7.2 Feldkirchen

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1 Kreisfreie Stadt

3.1.1 Regensburg

3.2 Landkreis Neumarkt i.d. OPf

3.2.1 Sengenthal

3.3 Landkreis Regensburg

3.3.1 Barbing

3.3.2 Donaustauf

3.3.3 Köfering

3.3.4 Mötzing

3.3.5 Neutraubling

3.3.6 Obertraubling

3.3.7 Pentling

3.3.8 Pfatter

3.3.9 Pielenhofen

3.3.10 Tegernheim

3.3.11 Thalmassing

3.3.12 Zeitlarn

3.4 Landkreis Schwandorf

3.4.1 Burglengenfeld

4. Regierungsbezirk Oberfranken

4.1 Kreisfreie Städte

4.1.1 Bamberg

4.1.2 Bayreuth

4.2 Landkreis Bamberg

4.2.1 Gundelsheim

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

5.1 Kreisfreie Städte

5.1.1 Erlangen

5.1.2 Fürth

5.1.3 Nürnberg

5.2 Landkreis Ansbach

5.2.1 Merkendorf

5.2.2 Neuendettelsau

5.2.3 Sachsen b. Ansbach

5.3 Landkreis Erlangen-Höchstädt

5.3.1 Bubenreuth

5.3.2 Uttenreuth

5.4 Landkreis Fürth

5.4.1 Cadolzburg

5.5 Landkreis Roth

5.5.1 Röttenbach

6. Regierungsbezirk Unterfranken

6.1 Kreisfreie Stadt

6.1.1 Würzburg

6.2 Landkreis Aschaffenburg

6.2.1 Karlstein a. Main

6.2.2 Mainaschaff

6.2.3 Stockstadt a. Main

6.3 Landkreis Kitzingen

6.3.1 Geiselwind

6.3.2 Kleinlangheim

6.3.3 Rüdenhausen

6.3.4 Wiesenbronn

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

6.4 Landkreis Würzburg

6.4.1 Gerbrunn

6.4.2 Veitshöchheim

7. Regierungsbezirk Schwaben

7.1 Kreisfreie Städte

7.1.1 Augsburg

7.1.2 Kempten (Allgäu)

7.2 Landkreis Aichach-Friedberg

7.2.1 Aichach

7.2.2 Eurasburg

7.2.3 Friedberg

7.2.4 Kissing

7.2.5 Mering

7.3 Landkreis Augsburg

7.3.1 Graben

7.3.2 Klosterlechfeld

7.3.3 Königsbrunn

7.3.4 Welden

7.4 Landkreis Donau-Ries

7.4.1 Donauwörth

7.4.2 Genderkingen

7.5 Landkreis Günzburg

7.5.1 Günzburg

7.5.2 Landensberg

7.5.3 Leipheim

7.6 Landkreis Lindau

7.6.1 Heimenkirch

7.6.2 Weißensberg

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

7.7 Landkreis Neu-Ulm

7.7.1 Nersingen

7.7.2 Neu-Ulm

7.7.3 Senden

7.8 Landkreis Oberallgäu

7.8.1 Blaichach

7.8.2 Buchenberg

7.8.3 Durach

7.8.4 Oberstaufen

7.8.5 Ofterschwang

7.8.6 Sonthofen

7.8.7 Sulzberg

7.9 Landkreis Ostallgäu

7.9.1 Buchloe

7.9.2 Germaringen

7.9.3 Hopferau

7.9.4 Osterzell

7.10 Landkreis Unterallgäu

7.10.1 Bad Wörishofen

7.10.2 Memmingerberg

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 27. Mai 2021

Auf Grund des § 135 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, des § 140 Abs. 1 Satz 3 und des § 141 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 3 Nr. 17 und 18 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Die folgende Nr. 5 wird angefügt:

      „5. in Grundbuchangelegenheiten die Angaben zur höchstzulässigen Anzahl der elektronischen Dokumente und den Volumengrenzen bei einer Einreichung sowie die Angaben zu den Datenträgern für die Ersatzeinreichung nach § 20 Satz 1.“

2. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen

§ 19

Besonderheiten für den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

(1) [1]Soweit in Grundbuchsachen die Einreichung elektronischer Dokumente gemäß § 1 eröffnet ist, haben Notare

1. Dokumente elektronisch zu übermitteln und

2. neben den elektronischen Dokumenten auch die darin enthaltenen Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form im Format XML (Extensible Markup Language) zu übermitteln; dazu gehören mindestens die Bezeichnung des Grundbuchamts, des Grundbuchbezirks, des Grundbuchblatts, der Beteiligten und der eingereichten Dokumente.

[2]Satz 1 gilt nicht für

1. Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen und dem Notar nicht bereits als elektronisches Dokument vorliegen, und

2. mit Plänen oder Zeichnungen gemäß § 44 des Beurkundungsgesetzes verbundene Dokumente, soweit es sich nicht um Urkunden des antragstellenden oder eines mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notars handelt; in diesem Fall sind zumindest die in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

[3]§ 137 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(2) § 2 findet für die elektronische Einreichung in Grundbuchsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente in Grundbuchsachen ist ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach des jeweiligen Grundbuchamtes bei der elektronischen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Poststelle bestimmt; § 136 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

2. § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 findet keine Anwendung.

§ 20

Ersatzeinreichung in Grundbuchsachen

[1]Ist eine Übermittlung an das elektronische Postfach des Grundbuchamtes nicht möglich, insbesondere weil die Grenzen für die Anzahl der einzureichenden Dokumente oder das Volumen der zu übermittelnden Daten nach § 3 Nr. 5 überschritten werden oder weil beim Einreicher oder bei der elektronischen Poststelle eine technische Störung vorliegt, gilt abweichend von § 4, dass die Einreichung beim Grundbuchamt auf einem Datenträger nach § 3 Nr. 5 erfolgen kann. [2]Dabei sind die Vorgaben nach § 3 Nr. 2 bis 4 zu beachten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen. [3]Ist die Übermittlung elektronischer Dokumente über das elektronische Postfach des Grundbuchamtes und die Einreichung gemäß Satz 1 nicht möglich, sind die Dokumente in Papierform einzureichen. [4]Die Unmöglichkeit der Übermittlung ist jeweils darzulegen.

§ 21

Anordnung der elektronischen Grundakte in Grundbuchsachen

[1]Bei den in der Anlage 3 bezeichneten Gerichten werden die Grundakten in Grundbuchsachen ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. [2]Entscheidungen und Verfügungen der Grundbuchämter sind in elektronischer Form zu erlassen. [3]Das Staatsministerium der Justiz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der zum Zeitpunkt der Anlegung der elektronischen Grundakte in Papierform vorliegende Inhalt einer Grundakte in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur elektronischen Grundakte genommen wird.

§ 22

Besonderheiten für die elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen

(1) Für die elektronische Grundakte in Grundbuchsachen sind §§ 138 bis 140 der Grundbuchordnung und §§ 94 bis 101 GBV zu beachten, ferner gelten §§ 15, 17 und 18 entsprechend.

(2) [1]Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in elektronische Dokumente zu übertragen. [2]Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten anderer Instanzen sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung technisch nicht möglich ist oder wegen ihrer besonderen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre.

(3) [1]Die in Papierform eingereichten, in elektronische Dokumente übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind sechs Monate nach ihrer Übertragung zu vernichten, sofern es sich nicht um Urschriften oder Ausfertigungen einer Urkunde oder sonstige rückgabepflichtige Unterlagen handelt oder im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet worden ist oder sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergibt. [2]§ 138 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.“

3. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

4. Der bisherige § 19 wird § 23.

5. Der Tabelle der Anlage 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

Nr.	**Gericht/ Justizbehörde**	**Verfahrensbereich/ Angelegenheit**	**Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab**
„4	Amtsgericht Kelheim	Grundbuchsachen	1. Juli 2021“.

6. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3
(zu § 21)

Anordnung der elektronischen Grundakte in Grundbuchsachen

Nr.	**Gericht**	**Datum**
1	Amtsgericht Kelheim	1. Juli 2021

“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

München, den 27. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2125-1-3-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

vom 28. Mai 2021

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 5. September 2008 (GVBl. S. 651, BayRS 2125-1-3-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. eine berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen nach § 2 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und Produkten im Anwendungsbereich des Tabakerzeugnisgesetzes.“

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 19)“ ersetzt.

      bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 18)“ durch die Angabe „(§ 20)“ ersetzt.

      cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(§ 19)“ durch die Angabe „(§ 21)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „[2]Als Fristbeginn gilt das Zeugnisdatum des zweiten Prüfungsabschnitts.“

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Nr. 1 werden nach dem Wort „Elternzeiten“ die Wörter „im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ eingefügt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „[1]Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

      1. wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) von vier Monaten (Projektarbeit)

      2. Seminarunterricht am LGL von in der Regel zwei Wochen

      3. Hospitation bei einer Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz von sechs Wochen

      4. Fachunterricht am LGL von sechs Monaten.“

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ durch die Angabe „LGL“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.

   c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „[1]Eine nach Beendigung des Zweiten Prüfungsabschnitts durchgeführte wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit am LGL, an einem Universitätsinstitut der Lebensmittelchemie, am Zentralen Institut des Sanitäts-

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

dienstes der Bundeswehr München und seiner Außenstelle Koblenz, an einer Einrichtung der Wirtschaft oder an einer geeigneten Forschungseinrichtung von mindestens vier Monaten kann auf die berufspraktische Ausbildung bis zu vier Monate angerechnet werden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „dortige“ durch das Wort „ausgeübte“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „bei der die wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit ausgeübt worden ist,“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„[4]Die Bewertung der Vergleichbarkeit nach Satz 3 kann erst nach Beendigung der Tätigkeit nach Satz 1 erfolgen. [5]Bei wissenschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen einer Promotion ist das Ende der laborpraktischen Tätigkeit maßgeblich.“

d) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Gesuch auf Zulassung zur berufspraktischen Ausbildung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ durch die Wörter „der Bewerbung nach § 4 Abs. 2 beim LGL“ ersetzt.

4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4

Bewerbungsverfahren

(1) [1]Bewerbungsstichtag für einen Ausbildungsplatz zur berufspraktischen Ausbildung am LGL ist

1. bei Beginn der Ausbildung am 1. Juni der 20. April desselben Jahres,

2. bei Beginn der Ausbildung am 1. Dezember der 20. Oktober desselben Jahres.

[2]Maßgebend für die Einhaltung des Bewerbungsstichtags ist der Eingang der Unterlagen am LGL. [3]Nicht fristgerechte, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen führen zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

(2) [1]Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Lebenslauf unter Angabe der postalischen Adresse sowie der Telefonnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 in amtlich beglaubigter Kopie oder eine nach § 22 Abs. 2 und 3 erteilte Befreiung vom Zweiten Prüfungsabschnitt.

[2]Ferner können beigefügt werden:

1. Angabe des Ortswunsches für die Projektarbeit, gegebenenfalls mit Nachweisen für soziale Gründe, und zwei Ortswünsche für die Hospitation nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3,

2. Antrag auf Anrechnung gemäß § 3 Abs. 5 mit Nachweisen.

(3) Erfolgt eine Bewerbung über das auf der Internetseite des LGL bereit gestellte Online-Portal, gilt:

1. Anzugeben ist ferner die E-Mail-Adresse der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. das Zeugnis nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als amtlich beglaubigte Kopie und die nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erforderlichen Unterlagen sind erst im Falle einer Zusage zusammen mit den nach § 5 Abs. 4 Satz 2 zu übermittelnden Einstellungsunterlagen zu übermitteln.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung die gemäß Art. 28 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes festgelegten Kapazitäten der Ausbildungseinrichtungen, so werden die Plätze in einem Auswahlverfahren vergeben.

(2) [1]Die Vergabe der Ausbildungsplätze richtet sich nach der Durchschnittsnote der Prüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts. [2]Hierfür wird nach dem Bewerbungsstichtag anhand der Durchschnittsnoten eine Rangliste aller Bewerberinnen und Bewerber erstellt. [3]Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Rangplatz. [4]Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mitgeteilte Ortswünsche werden soweit als möglich berücksichtigt, insbesondere, wenn soziale Gründe für den Ortswunsch nachgewiesen sind.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

(3) [1]Abweichend von Abs. 2 kann eine Berücksichtigung auf Antrag unabhängig vom Ranglistenplatz erfolgen, wenn die Nichtaufnahme eine besondere, unzumutbare Härte für die Bewerberin oder den Bewerber darstellt. [2]Eine besondere, unzumutbare Härte im Sinne von Satz 1 kann insbesondere vorliegen bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. [3]Die antragsbegründenden Tatsachen sind spätestens zwei Monate vor dem Bewerbungsstichtag des laufenden Bewerbungsverfahrens nachzuweisen, es sei denn, sie treten erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Bewerbungsstichtag, ein. [4]Die Entscheidung über den Antrag trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt. [5]Werden Bewerberinnen und Bewerber auf Grund einer Entscheidung nach diesem Absatz aufgenommen, verringert sich die Anzahl der Ausbildungsplätze, die nach Abs. 2 vergeben werden, für diesen Einstellungstermin entsprechend.

(4) [1]Berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber haben binnen einer Frist von einer Woche ab Zugang der Zusage mitzuteilen, ob sie den angebotenen Ausbildungsplatz annehmen. [2]Hierfür haben sie die vollständig ausgefüllten Einstellungsunterlagen an das LGL zurückzusenden. [3]Zur Fristwahrung genügt der Nachweis, dass die Absendung innerhalb der Frist erfolgt ist. [4]In begründeten Einzelfällen kann das LGL Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.

(5) [1]Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Ausbildungsplatz innerhalb der Frist an und ergibt die Prüfung der vorgelegten Einstellungsunterlagen keinen Hinderungsgrund für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst, so wird mit ihr oder ihm ein Ausbildungsvertrag geschlossen. [2]Der von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Vertrag muss innerhalb der vom LGL gesetzten Frist an das LGL versendet werden. [3]Für die Fristwahrung gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend. [4]Auf Antrag kann das LGL die Frist verlängern.

(6) [1]Bewerberinnen oder Bewerber, die aus Kapazitätsgründen bei der Einstellung nicht berücksichtigt werden können, erhalten eine schriftliche Absage. [2]Kann einer Bewerberin oder einem Bewerber zu einem Einstellungstermin kein Ausbildungsplatz angeboten werden, so erhält sie oder er für die Bewerbung zum nächsten Einstellungstermin einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote des Zweiten Prüfungsabschnitts angerechnet, falls sie oder er schriftlich die Bewerbung bis zum Bewerbungsstichtag des nächsten Einstellungstermins aufrechterhält. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Bewerbung bei mehreren Einstellungsterminen in Folge nicht berücksichtigt werden kann. [4]Eine Verbesserung der Note nach den Sätzen 2 und 3 ist über eine Note von 1,0 hinaus nicht möglich. [5]Eine Unterbrechung der Folge führt zum Verlust aller Boni.

(7) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht innerhalb der einwöchigen Frist annehmen oder den unterschriebenen Ausbildungsvertrag nach Abs. 5 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurücksenden, werden im weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt und verlieren etwaige nach Abs. 6 Satz 2 und 3 gewährte Boni für zukünftige Bewerbungen. [2]Die Bewerberinnen und Bewerber sind auf diese Folgen hinzuweisen. [3]Die nicht in Anspruch genommenen Ausbildungsplätze werden nach Ablauf der Fristen nach Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 im Nachrückverfahren an die in der Rangliste folgenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben."

5. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" durch die Angabe „LGL" ersetzt.

   b) In Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b werden jeweils die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" durch die Angabe „LGL" ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 7.

7. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

   b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

      „(3) Abweichend von Abs. 1 ernennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt für die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker des LGL und Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes und in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, sofern diese selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, zu Prüfern.

      (4) Die Prüfer und die Beisitzenden sind zur

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Verschwiegenheit verpflichtet."

8. Der bisherige § 7 wird § 9.

9. Der bisherige § 8 wird § 10 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 20" durch die Angabe „§ 22" ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 11.

11. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

    a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „werden" die Wörter „ , soweit dem Prüfling die Einhaltung der Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist" eingefügt.

    b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 11" durch die Angabe „§ 13" ersetzt.

12. Der bisherige § 11 wird § 13.

13. Der bisherige § 12 wird § 14 und in Abs. 5 wird die Angabe „§ 11" durch die Angabe „§ 13" ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10" durch die Angabe „§ 12" ersetzt.

    b) In Abs. 3 werden die Wörter „Abschluss der Prüfung" durch die Wörter „Beginn einer einzelnen Prüfungsleistung" ersetzt.

15. Der bisherige § 14 wird § 16.

16. Der bisherige § 15 wird § 17 und wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

        bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

            „[2]Eine im Ersten Prüfungsabschnitt vor dem vierten oder im Zweiten Prüfungsabschnitt vor dem achten Semester abgelegte und nicht bestandene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt (Freiversuch)."

    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einzelne" das Wort „mündliche" eingefügt.

        bb) Satz 4 wird aufgehoben.

    c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

        aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Abs. 1 bis 3" wird durch die Angabe „Abs. 1 und 3" ersetzt.

        bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

            „[2]Satz 1 findet entsprechende Anwendung für nicht bestandene Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts an anderen Untersuchungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland."

17. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 werden die Wörter „innerhalb einer Frist von einem Monat nach der letzten Prüfung" gestrichen.

        bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

            „[3]Das Zeugnis ist im Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt spätestens nach einem Monat nach der letzten Prüfung und nach Benotung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit, im Dritten Prüfungsabschnitt spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung dem Prüfling zu übergeben."

    b) In Abs. 2 werden die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" durch die Angabe „LGL" ersetzt.

    c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]" gestrichen.

        bb) Satz 2 wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 17 wird § 19.

19. Der bisherige § 18 wird § 20 und in Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensmittelchemie" die Wörter „und -analytik" eingefügt und die Wörter „sowie der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik" durch die Wörter „ , der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik sowie grundlegende Kenntnisse des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung" ersetzt.

20. Der bisherige § 19 wird § 21 und wie folgt geändert:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , im Fall einer mündlichen Prüfung abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 mindestens 45 Minuten.“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

21. Der bisherige § 20 wird § 22 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Die Universität, an der die Prüfung nach Abs. 1 oder 2 abgelegt worden ist, erteilt die Befreiung, wenn und soweit die Gleichwertigkeit der vermittelten Inhalte vorliegt. [2]Zuständig ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Prüfung nach Abs. 1 oder 2. [3]Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2 ist eine Gesamtnote anzugeben, die hinsichtlich der Notenermittlung den Vorgaben des § 13 entspricht.“

22. Der bisherige § 21 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23

Anwendbarkeit des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Ländern, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten richtet sich nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie den folgenden Vorschriften.“

23. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden aufgehoben.

24. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt gefasst:

‚§ 24

Abschlüsse aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Berufsabschlüsse als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker und „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ bedürfen keiner Anerkennung.‘

25. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

26. § 28 wird § 25 und die Wörter „vorgenannten Vorschriften“ werden durch die Wörter „Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ werden die Wörter , „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ oder‘ eingefügt.

27. § 29 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Art. 50 des EG-Vertrages“ durch die Wörter „Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

28. Die §§ 30 bis 32 werden die §§ 27 bis 29.

29. § 33 wird § 30 und wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Zuständigkeit

Zuständig für die aus diesem Abschnitt und dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz folgenden Aufgaben, insbesondere die Ausstellung oder Entgegennahme der Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen, das Übermitteln von Unterlagen und Erteilen von Auskünften nach Art. 8a bis e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie für die Annahme von Anträgen und Meldungen und das Treffen von Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und der Richtlinie 2005/36/EG stehen, ist die Regierung von Oberbayern.“

30. § 34 wird § 31 und wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Übergangsregelung

(1) Auf Studierende, die das Universitätsstudium vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, findet § 15 Abs. 1 und 2 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf Praktikantinnen und Praktikanten, die die berufspraktische Ausbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 APOLmCh vor dem Einstellungstermin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

des 1. Dezember 2021 begonnen haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung Anwendung."

31. § 35 wird § 32 und wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten" gestrichen.

    b) Satz 2 wird aufgehoben.

32. In Anlage 1 Abschnitt III Nr. 2 wird das Wort „ , Ernährung" gestrichen.

33. Anlage 4 Nr. 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

34. In Anlage 9 wird die Angabe „§ 12" durch die Angabe „§ 14" ersetzt.

35. Die Anlagen 10 und 11 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 28. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 20. Mai 2021

§ 1

In § 193a Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 188) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 20. Mai 2021 in Kraft.

München, den 20. Mai 2021

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-16-G

Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 19. Mai 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 351 vom 19. Mai 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 352 vom 19. Mai 2021 veröffentlicht.

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 4. Juni 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 382 vom 4. Juni 2021 bekannt gemacht.

2126-1-17-G

Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

vom 5. Juni 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 384 vom 5. Juni 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 385 vom 5. Juni 2021 veröffentlicht.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.
Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.